

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 02. Juli 2020

Auf Grund der § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, des § 5 Absatz 1 Satz 2 der Coronabetreuungsverordnung vom 01. Juli 2020 (GV. NRW. S. 456) sowie des § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218) erlässt der Kreis Gütersloh folgende

Dritte Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

§ 1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus ist im Kreis Gütersloh in der Zeit bis zum 11.08.2020 die sonstige schulisch-dienstliche und – nach Zulassung durch den jeweiligen Schulträger – die außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nur nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Schulgebäude ist unzulässig und das Betreten der Schulgebäude insoweit untersagt.
- (2) Folgende schulisch-dienstliche Nutzung in den Schulgebäuden ist unter Beachtung der notwendigen Hygienemaßnahmen nach den Absätzen 6 bis 8 insbesondere zulässig:
 1. die Durchführung von Prüfungen sowie von Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und die Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,
 2. die Erledigung von nicht unterrichtlichen Dienstaufgaben durch Lehrkräfte,
 3. die Vor-Ort-Betreuung (Ferienbetreuung) für Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 4 als Angebot im Sinne von § 9 des Schulgesetzes NRW sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte.
- (3) Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude, z. B. zur Einrichtung von Corona-Testzentren oder zur Unterstützung der Einsatzkräfte, entscheidet der Schulträger – ggfls. in Abstimmung mit der Schulleitung – auf Grundlage der Coronaschutzverordnung. Die Auswirkungen einer solchen Nutzung für die Einhaltung der schulischen Hygiene sind im Hygieneplan der Schule (§ 36 des Infektionsschutzgesetzes) zu dokumentieren.
- (4) Zulässig ist die Vor-Ort-Betreuung (Ferienbetreuung) im Rahmen der verfügbaren personellen und räumlichen Ressourcen in den Schulräumlichkeiten oder auf dem Pausenhof
 1. von Schülerinnen und Schülern, die am offenen Ganztage der Schule teilnehmen,
 2. von Schülerinnen und Schülern, in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, mit besonderem Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1,
 3. von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen oder Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung kann auch erforderlich sein, wenn die Schülerin oder der Schüler im regelhaften Schulbetrieb als Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch am Offenen Ganztage

teilnimmt. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren; die Notwendigkeit der Aufnahme ist der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Die Schulleitung kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn andernfalls die Durchführung der Vor-Ort-Betreuung insgesamt gefährdet wäre; sie beteiligt das Jugendamt und die Schulaufsicht.

- (5) Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung nach Absatz 4 ist in allen genannten Fällen eine Erklärung, dass die Schülerin bzw. der Schüler
 1. in den letzten 14 Tagen vor der Inanspruchnahme der eingeschränkten Ferienbetreuung keinen Kontakt mit Menschen hatten, die eine bestätigte Coronavirus-Infektion haben, und
 2. gesund sind, insbesondere keine grippeähnlichen Symptome (Fieber, Husten, Atembeschwerden) aufweisen.
- (6) Die im offenen Ganztags betreuten Schülerinnen und Schüler nach Absatz 4 Nummer 1 dürfen nicht mit den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 4 Nummern 2 und 3 zusammen betreut werden. Es muss eine räumliche und personelle Trennung vorgenommen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Vermischung möglich ist und die notwendigen Hygienestandards bei der Nutzung gemeinsamer Gebäude eingehalten werden.
- (7) Grundsätzlich ist außerhalb der Klassen-/Kursräume im Schulgebäude und auf dem Schulgelände der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen so weit wie baulich oder organisatorisch möglich einzuhalten. Hierzu sind organisatorische Maßnahmen zu treffen. Soweit der Mindestabstand aus räumlichen oder organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden kann, sollen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden. § 2 Absatz 3 der Coronaschutzverordnung gilt entsprechend.
- (8) Im Rahmen der schulisch-dienstlichen Nutzung im Sinne von Absatz 2 ist es in Klassen-/Kursräumen ausreichend, wenn durch Bildung fester Gruppen und eine entsprechende Dokumentation ein näherer Kontakt auf einen begrenzten und bestimmbaren Personenkreis reduziert wird und für diesen die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 der Coronaschutzverordnung sichergestellt ist. Auf das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen kann unter diesen Voraussetzungen verzichtet werden.
- (9) Die Reinigung der Schulräume erfolgt regelmäßig und falls erforderlich mit kürzeren Abständen als im Normalbetrieb (z.B. Zwischenreinigung bei Wechsel der Gruppen). Schultoiletten sind unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes angemessen auszustatten (Seife, Einmalhandtücher). Wenn die Kapazität der Schultoiletten nicht ausreicht, um den Schülerinnen und Schülern eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten zu ermöglichen, sind zusätzlich Handdesinfektionsspender bereitzustellen.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Brückenprojekte

- (1) Alle Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Brückenprojekte im Kreis Gütersloh haben in der Zeit zunächst bis zum 07.07.2020 in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.

- (2) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern im Alter bis zur Einschulung, wenn besonderer Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 besteht.
- (3) Eine Ausnahme von Absatz 1 gilt auch, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch eines der genannten Betreuungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren.
- (4) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, die ihr zweites Lebensjahr vollendet haben. In diesen Fällen soll der Betreuungsumfang eingeschränkt werden, wenn und soweit dies zur Sicherung der besonderen Betreuungsbedarfe nach § 3 erforderlich ist. Eine Betreuung ist nur im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch möglich.
- (5) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern, die am 1. August 2020 schulpflichtig oder im Schuljahr 2020/2021 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.
- (6) Ausgenommen von Absatz 1 ist in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Satz 1 gilt auch für die Betreuung von Kindern in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen, wenn der jeweilige Einrichtungsträger mit der Einrichtungsleitung in Absprache mit den Eltern, dem zuständigen Kostenträger und dem Jugendamt feststellt, dass die notwendige Förderung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Infektionsschutzes und der vorhandenen Kapazitäten umsetzbar ist.
- (7) In den Fällen der Ausnahmen nach Absatz 5 und 6 kann der Betreuungsumfang eingeschränkt werden, wenn und soweit dies erforderlich und geboten ist. Pädagogische Bedarfe sind sicherzustellen.
- (8) In Fällen, in denen durch das Betretungsverbot eine besondere Härte für Eltern oder Kinder entsteht, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt, kann im Einzelfall die Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ermöglicht werden. Die Entscheidung obliegt dem Jugendamt.
- (9) Eine Betreuung im Sinne der Absätze 2 - 8 darf nur in Räumen und Außenflächen entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis erfolgen.
- (10) Während der regulären Schließzeiten kann die Betreuung in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen oder in den geplanten Verbundlösungen/ Kooperationsformen/ Zusammenschlüssen von Kindertageseinrichtungen in Kommunen oder Trägerschaften erfolgen. Bei der organisatorischen Umsetzung der Kindertagesbetreuung ist die Bildung neuer Kontaktnetzwerke zu verhindern. Eine Abweichung ist im Ausnahmefall dann zulässig, wenn die personellen und/ oder räumlichen Kapazitäten nicht ausreichen, um ein neues Gruppensetting zu eröffnen.

- (11) Sofern sich durch die zukünftig veränderten Zulassungsvoraussetzungen zu der Betreuung neue Bedarfe für die erweiterte Notbetreuung ergeben, soll kurzfristig durch die Träger ein Betreuungsangebot geschaffen werden.
- (12) Den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie des Landesjugendamtes sind Folge zu leisten.
- (13) Zwingende Voraussetzung für die Betreuung ist in allen genannten Fällen eine Erklärung, dass die Kinder
 1. in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit Menschen hatten, die eine bestätigte Coronavirus-Infektion haben, und
 2. gesund sind, insbesondere keine grippeähnlichen Symptome (Fieber, Husten, Atembeschwerden) aufweisen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

- (1) Besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 2 und § 2 Absatz 2 ist, wer der Personensorge
 1. mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verfügung beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist,
 2. einer alleinerziehenden Person unterliegt, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich im Rahmen einer Schulausbildung an einer öffentlichen Schule, Ersatzschule oder Ergänzungsschule im Sinne des Schulgesetzes NRW oder im Rahmen einer Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.
- (2) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf nach Absatz 1 sollen betreut werden. Die Entscheidung zur Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung treffen die Schulleitungen bzw. die Leitungen des Kindertagesbetreuungsangebots. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.
- (3) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1:
 1. der Nachweis, dass mindestens eine personensorgeberechtigte Person nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einem in der Anlage zu dieser Verfügung genannten Bereich tätig ist,
 2. die Eigenerklärung, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann, und
 3. die schriftliche Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser personensorgeberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verfügung zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); steht die Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.
- (4) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2:

1. bei einer Erwerbstätigkeit der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten bzw. bei Selbstständigen eine entsprechende Eigenerklärung oder bei einer (Hoch-)Schulbildung der schriftliche Nachweis der Schule oder Hochschule und
2. die Eigenerklärung der alleinerziehenden Person, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

§ 4 Vollziehbarkeit

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

§ 5 Bekanntgabe, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem 04.07.2020 bis zum Ablauf des 11.08.2020 (Ende der Schulferien in Nordrhein-Westfalen). Abweichend von Satz 1 gilt § 2 nur bis zum Ablauf des 07.07.2020. Die 2. Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Kreises Gütersloh vom 26.06.2020 wird durch diese 3. Allgemeinverfügung ersetzt.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus im Kreis Gütersloh weiterhin einzudämmen.

1. Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Coronaregionalverordnung galt zunächst bis zum Ablauf des 30.06.2020. Mit Datum vom 30.06.2020 wurde die Coronaregionalverordnung bis zum 07.07.2020 verlängert und daran orientiert sich auch der Kreis Gütersloh im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Für die Kindertagesbetreuung ist eine erweiterte Notbetreuung geplant, weil ein entsprechender Bedarf besteht. Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens schafft diese Allgemeinverfügung den rechtlichen Rahmen für die Nutzung im Rahmen der Coronaregionalverordnung. Es ist derzeit nicht absehbar, ob die Coronaregionalverordnung über den 07.07.2020 hinaus Bestand haben wird. Der gewählte Zeitraum bis zum 07.07. 2020 schafft die notwendige Klarheit für die Träger der Kindertageseinrichtungen.

2. Rechtliche Würdigung

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung sind die §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt

werden. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh, weil die Anordnungen den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden betreffen.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Nach § 5 der Coronabetreuungsverordnung bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

Zum jetzigen Stand ist nicht auszuschließen, dass die infizierten Beschäftigten aus der Produktion der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück weitere Beschäftigte durch Kontakte am Arbeitsort, in einer gemeinsamen Unterkunft oder auf dem gemeinsamen Transportweg infiziert haben. Die Durchmischung der Beschäftigten begünstigt unter infektiologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass infizierte Beschäftigte weitere Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen oder mit denen sie Sozialkontakte pflegen. Ein besonders hohes Risiko besteht vor allem für Familienangehörige und insbesondere mit im Haushalt lebende Kinder.

Insoweit besteht der begründete Verdacht, dass möglicherweise infizierte Kinder und Jugendliche, die die Schulen im Rahmen des offenen Ganztags oder einer eingeschränkten Ferienbetreuung bzw. Kindergärten im Rahmen der erweiterten Notbetreuung besuchen, unabhängig davon, ob sie positiv getestet wurden oder nicht, zu einer Verbreitung des Coronavirus in den oben genannten Einrichtungen und darüber mittelbar in der Bevölkerung des Kreises Gütersloh beitragen.

Die Maßnahmen sind kreisweit und nicht nur bezogen auf die Kommunen anzuordnen, in denen die überwiegende Zahl der in der Produktion der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück Beschäftigten wohnt. Denn bisher ist nicht abschließend klar, wie weit sich etwaige Kontakte der mit dem Corona-Virus infizierten Personen über Begegnungen außerhalb des Betriebes und zugleich innerhalb der betroffenen „Communitys“ (Freundeskreise, familiäre, kirchliche Kontexte) in alle kreisangehörigen Kommunen erstrecken.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus weiterhin einzudämmen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Schließungen wird verhindert, dass Kinder und Jugendliche, die sich möglicherweise angesteckt haben, das Coronavirus in die in §§ 1, 2 genannten Einrichtungen tragen und dort weitere Kinder, Jugendliche und andere Personen, insbesondere Lehrkräfte, Betreuerinnen und Betreuer infizieren.

Die vorübergehenden, zeitlich befristeten Anordnungen sind auch erforderlich. Angesichts des großen, unklaren Ausbruchsgeschehens kann nur so sicher vermieden werden, dass Personen in den in §§ 1, 2 genannten Einrichtungen infiziert werden.

Der mit den Maßnahmen verbundene Eingriff in die grundrechtlich geschützten Rechte steht nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden

oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Adenauer